

**Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering
an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOCME –
Vom 3. September 2018**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering an der Technischen Fakultät der FAU – FPOCME – vom 5. August 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. August 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach der Zahl „5“ die Worte und Zahlen „Satz 2, Art. 58 Abs. 1“ und nach den Zahlen und Worten „61 Abs. 2“ das Wort und die Zahl „Satz 1“ eingefügt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Masterstudiengang**“ ein Komma und das Wort „**Teilzeitstudium**“ eingefügt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering kann als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden. ²Die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt vier Semester, im Teilzeitstudium acht Semester.“

c) In Abs. 4 werden nach den Worten „begonnen werden“ die Worte „und als Vollzeit- oder Teilzeitstudium absolviert werden“ gestrichen.

3. § 36 erhält folgende neue Fassung:

„§ 36 Internationale Orientierung, Unterrichts- und Prüfungssprache

¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering Englisch. ²Hiervon ausgenommen sind Module zum Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache. ³Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Wahl(pflicht)bereich können auch in anderen als den in Satz 2 genannten Fällen auf Deutsch abgehalten werden, wobei derartige Module nur in einem Umfang von insgesamt maximal 20 ECTS-Punkten in die Masterprüfung eingebracht werden dürfen. ⁴Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. ⁵Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.“

4. § 37 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 37 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zugangsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Bachelorabschluss im Fach Informations- und Kommunikationstechnik, Computational Engineering oder Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik. ²Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten (insbesondere bspw. Information Technology, Telecommunications Engineering oder Automation) bzw. einem nicht wesentlich unterschiedlichen Abschluss i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** können gemäß Abs. 5 Satz 4 Anlage **ABMPO/TechFak** nur auf Grundlage einer bestandenen mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 3 in das Masterstudium aufgenommen werden.

(2) Als weitere Unterlagen im Sinne des Abs. 2 Nr. 4 der Anlage **ABMPO/TechFak** sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. ¹Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.
2. ein in englischer Sprache ausgefülltes Bewerbungsformular (erhältlich auf der Webseite oder bei der Zugangskommission).

(3) In der mündlichen Zugangsprüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. Anlage **ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen, insbesondere Ingenieurmathematik (60 %),
2. Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur (20 %),
3. positive Prognose aufgrund steigender Leistungen (um mind. 10 %) im gesamten bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 %).“

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Masterstudium Communications and Multimedia Engineering besteht aus Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten gemäß der folgenden Aufteilung:

1. Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 35 ECTS-Punkten,
2. Wahlpflicht- und Praktikumsmodulen im Gesamtumfang von 25 ECTS-Punkten (davon 7,5 ECTS-Punkte für Praktika, 10 ECTS-Punkte für das Forschungspraktikum, 2,5 ECTS-Punkte für das Seminar und 5 ECTS-Punkte für Lehrveranstaltungen mit technischen Inhalten),

3. Nichttechnischen Wahlpflichtmodulen wie Schlüsselqualifikationen von insgesamt 15 ECTS-Punkten (davon alle 15 ECTS-Punkte in Deutsch-Sprachkursen für Studierende, die nicht bereits Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens dem Niveau B2 des GER nachgewiesen haben; im Übrigen mindestens 2,5 ECTS-Punkte in Sprachkursen zu Technischem Englisch),
4. Technischen Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten und der
5. Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** bzw. **2.**“

a) Abs. 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

6. Nach § 38 werden folgende neue § 38a und § 38b eingefügt:

„§ 38a Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlpflichtmodule M 8 bis M 12 liegt erstens darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem neben Technical Courses mittels Seminaren, Praktika und dem Research Internship fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erlangt wird. ³Drittens müssen Studierende mit zu ergänzenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 38 Abs. 1 entsprechende Deutsch-Sprachkurse absolvieren. ⁴Weiterhin wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den in den im Umfang von 5, 7,5 oder 10 ECTS-Punkten bzw. nach Wahl der Studierenden auch im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten angebotenen Modulen vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.), mündliche Prüfung (30 Min.) und Praktikums- oder Seminarleistung. ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.“

„§ 38b Technische Wahlmodule

(1) ¹Die Auswahl der im Gesamumfang von 15 ECTS-Punkten zu belegenden Technischen Wahlmodule erfolgt aus einem Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gemacht wird. ²Andere Module können auf Antrag zugelassen werden.

(2) ¹Das Qualifikationsziel der Technischen Wahlmodule liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, ihr individuelles Kompetenzprofil erstens thematisch zu ergänzen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt werden und fachvertiefendes Wissen erworben wird. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden.

(3) ¹Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(4) ¹Die Wahlmodule im Umfang von 7,5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS, einer Übung im Umfang von 2 SWS und einer erweiterten Übung im Umfang von 2 SWS zusammen. ²Die Wahlmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS und einer Übung im Umfang von 2 SWS oder einer Vorlesung im Umfang von 3 SWS und einer Übung im Umfang von 1 SWS zusammen. ³Die Wahlmodule im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung im Umfang von 2 SWS zusammen. ⁴Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 können Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen von den Regelungen in Abs. 3 und 4 abweichen. ²Näheres regelt die jeweilige **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. das Modulhandbuch.

7. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Hochschullehrinnen“ das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird das am Satzanfang stehende Wort „Die“ durch die Worte „Das Modul“ ersetzt.

8. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „einschließlich“ das Wort „der“ durch die Worte „des Moduls“ ersetzt.

9. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 37 für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.“

10. **Anlage 1** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Vollzeitstudium

Nr.	Modulkategorie Modulname	SWS				ECTS	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem	Art und Umfang der Prüfungs- und Studien- leistung
		V	Ü	P	S		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
	Pflichtmodule³⁾										
M1	Digital Communications	3	1			5	5			PL: K90	
M2	Information Theory and Coding	3	1			5	5			PL: K90	
M3	Digital Signal Processing	3	1			5	5			PL: K90	
M4	Mobile Communications	3	1			5		5		PL: K90	
M5	Statistical Signal Processing	3	1			5	5			PL: K90	
M6	Image and Video Compression	3	1			5		5		PL: K90	
M7	Speech and Audio Signal Processing	3	1			5		5		PL: K90	
	Wahlpflichtmodule gemäß § 38 a^{1) 3)}	vgl. § 38 a Abs.3								vgl. § 38 a Abs. 2	
M8	Lab courses (Praktika)			9		7,5	2,5	2,5	2,5	SL: PrL	
M9	Research Internship					10			10	SL: PrL ⁴⁾	
M10	Hauptseminar				2	2,5			2,5	PL: SeL	
M11	Technical Courses					5			5	PL ⁴⁾	
	Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 38 a^{1) 3)}	vgl. § 38 a Abs.3								vgl. § 38 a Abs. 2	
M12	Languages, soft skills		12			15	5	5	5	PL ⁴⁾	
	Wahlmodule gemäß § 38 b^{2) 3)}	vgl. § 38 b Abs. 4								vgl. § 38 b Abs. 3	
M13	Technical Electives					15	2,5	7,5	5	PL ^{4) 5)}	
M14	Masterarbeit					30			30	Masterarbeit (PL) + Vortrag (SL)	
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	21	19	9	2						
		51				120	30	30	30	30	

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung.

- 1) Wahlpflichtmodule (M8 bis M12) gem. § 38 a sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.
- 2) Technische Wahlmodule gem. § 38 b können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 3) vgl. § 38 Abs. 1. Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 4) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 5) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist. “

11. **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan für das Teilzeitstudium

Nr.	Modulkategorie Modulname	SWS				EC TS	1.Sem ECTS	2.Sem ECTS	3.Sem ECTS	4.Sem ECTS	5.Sem ECTS	6.Sem ECTS	7.Sem ECTS	8.Sem ECTS	Art und Umfang der Prüfungs- und Studien- leistung
		V	Ü	P	S										
	Pflichtmodule³⁾														
M1	Digital Communications	3	1			5			5						PL: K90
M2	Information Theory and Coding	3	1			5	5								PL: K90
M3	Digital Signal Processing	3	1			5	5								PL: K90
M4	Mobile Communications	3	1			5			5						PL: K90
M5	Statistical Signal Processing	3	1			5			5						PL: K90
M6	Image and Video Compression	3	1			5		5							PL: K90
M7	Speech and Audio Signal Processing	3	1			5		5							PL: K90
	Wahlpflichtmodule gemäß § 38 a^{1) 3)}	vgl. § 38 a Abs.3													vgl. § 38 a Abs.2
M8	Lab courses (Praktika)			9		7,5			2,5	2,5	2,5				SL: PrL
M 9	Research Internship					10					10				SL: PrL ⁴⁾
M10	Hauptseminar				2	2,5					2,5				PL: SeL
M11	Technical Courses					5				5					PL ⁴⁾
	Nichttechnische Wahlpflichtmodule gemäß § 38 a^{1) 3)}	vgl. § 38 a Abs. 3													vgl. § 38 a Abs.2
M12	Languages, soft skills		12			15	5	5	5						PL ⁴⁾
	Wahlmodule gemäß § 38 b^{2) 3)}	vgl. § 38 b Abs. 4													vgl. § 38 b Abs. 3
M13	Technical Electives					15				7,5	7,5				PL ^{4) 5)}
M14	Masterarbeit					30							15	15	Masterarbeit (PL) + Vortrag (SL)
		21	19	9	2										
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	51				120	15	15	15	15	15	15	15	15	

Erläuterungen: K = Klausur; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; SL = Studienleistung.

- 1) Wahlpflichtmodule (M8 bis M12) gem. § 38 a sind aus je einem Katalog, der zu Beginn eines jedem Semesters ortsüblich bekannt gemacht wird, zu wählen.
- 2) Technische Wahlmodule gem. § 38 b können aus einem weiteren Katalog bzw. dem Wahlpflichtfachkatalog entnommen werden, der vor Semesterbeginn ortsüblich auf der CME-Homepage bekannt gemacht wird. Andere als im Wahlfachkatalog genannte Module können auf Antrag vom Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 3) vgl. § 38 Abs. 1. Es gilt der Grundsatz eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang Communications and Multimedia Engineering gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext mit dem Qualifikationsziel des Masterstudiengangs ergibt. Für den Fall, dass Pflichtmodule bereits erfolgreich absolviert wurden, sind Alternativmodule zu wählen, welche von der bzw. dem Vorsitzenden der StuKo genehmigt werden.
- 4) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)prüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 5) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist. “

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in § 37 (Ifd. Nr. 4) für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2019/2020 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. Juni 2018 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 3. September 2018.

Erlangen, den 3. September 2018

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 3. September 2018 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. September 2018 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 3. September 2018.